

Teilrevision der Kirchenordnung

Warum Teilrevision?

Anstoss durch Anfragen von Kirchgemeinden: Unklarheiten bezüglich Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zwischen Mitarbeitenden und Kirchgemeinderat.

Zielsetzung: Unklarheiten beseitigen, den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren in den Kirchgemeinden durch klare Zuweisung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten Sicherheit geben.

Zustimmung durch die Synode:

- Grossmehrheitliche Zustimmung an der Sommersynode 2011.

Die wesentlichen Änderungen

1. Amt und Ordination

- Drei Ämter: das sozialdiakonische Amt, das katechetische Amt, das Pfarramt.
- Ämter sind gleichwertig und für die Kirchgemeinde unverzichtbare Dienste.
- Ein Amt kann aus mehreren Personen bestehen. Diese teilen sich die Aufgaben in Absprache mit dem Kirchgemeinderat.
- Eine Person kann mehrere Ämter wahrnehmen.

2. Gemeindeleitung

- Es gilt der Grundsatz des Zusammenwirkens zwischen Kirchgemeinderat und Mitarbeitenden.
- Die Mitarbeitenden haben ein Mitsprache- und ein Antragsrecht.
- Die Entscheidkompetenz liegt beim Kirchgemeinderat.
- Der Kirchgemeinderat ist 1. Aufsichtsinstanz für alle Mitarbeitenden, auch die Pfarrpersonen.
- Der Kirchgemeinderat hat Weisungsbefugnis, ausser wenn gemäss Kirchenordnung die Mitarbeitenden eigene Entscheidungsbefugnisse haben (z.B. Verkündigungsfreiheit).
- In Konfliktfällen hat der Synodalrat Entscheidungskompetenz.

3. Mitsprache und Teilnahme an Ratssitzungen

- Sämtliche Mitarbeitenden haben grundsätzlich ein Mitsprache- und ein Antragsrecht.
- Der Kirchgemeinderat lässt sich vom Pfarramt theologisch beraten.
- Die Teilnahme des Pfarramtes an den Sitzungen des Kirchgemeinderates ist die Regel. Sinnvollerweise nimmt das Pfarramt jedoch mit lediglich einer Delegation an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil.
- Alle andern Mitarbeitenden haben ein Mitsprache- und Antragsrecht, wenn ihre Aufgaben betroffen sind. Die Kirchgemeinde regelt ihre Teilnahme an den Sitzungen des Kirchgemeinderates.
- Im Sinne einer Ausnahme kann der Kirchgemeinderat ein Geschäft in Abwesenheit des Pfarramtes bzw. der Mitarbeitenden beraten.

Umsetzung

- Derzeitig Überarbeitung/Neuerarbeitung der notwendigen Verordnungen.
- Vernehmlassung beim Kirchgemeindeverband und bei den Berufsverbänden zu gegebener Zeit.
- Zeitplan:
Inkraftsetzung der teilrevidierten Kirchenordnung auf den 1. Juli 2012, zusammen mit den wichtigsten VO.
Ein Teil der VO wird später folgen.
- Hinweis:
Die Konferenzen 2012 sind der Umsetzung der teilrevidierten Kirchenordnung gewidmet.